

Haribannus, heribannus (deu)

Haribannus, heribannus: Heerbann.

Beim *haribannus* handelte es sich ursprünglich wohl um die Bezeichnung für die geordnete und anbefohlene militärische Aktion, bei der es sich auch um die Sammlung des Heeres handeln konnte. In fränkischer Zeit findet sich der Begriff mit verschiedenen Bedeutungen: Der Anordnung zur Teilnahme am Heeresaufgebot, dem Heeresaufgebot selbst, einer Aktion, die nicht ohne den Heerführer durchgeführt werden darf, als Bußzahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Heereszug sowie als Bezeichnung der Heersteuer. Die beiden letzteren Bedeutungen verschwimmen in den Quellen, so dass nicht immer klar ist, ob es sich um eine Strafzahlung (in karolingischer Zeit 60 Solidi, seltener auch 30 Solidi) oder um eine Ablösesumme zur Befreiung vom Heeresdienst handelte.

HL

¹ A. Krah, Heerbann, Sp. 851; Zum *haribannus* als Bußzahlung vgl. auch F. L. Ganshof, L'armée sous les Carolingiens, S. 127f.

² A. de Sousa Costa, Studien, S. 116-118; Ch. Haack, Die Krieger, S. 87. Die Zahlung des *haribannus* musste nicht auf einmal erfolgen, sondern konnte auch durch ein Pfand gesichert werden. Eingezogen wurde der *haribannus* in karolingischer Zeit durch die königlichen *missi* (gelegentlich in dieser Funktion auch als *haribannator* bezeichnet). Heerespflicht waren prinzipiell die *homines liberi*, die Freien, vollintegrierten Mitglieder des politischen Verbandes, deren soziale Bandbreite von den Handwerkern über freie Pächter bis zu Großgrundbesitzern reichte. Vgl. Ch. Haack, Die Krieger, S. 215.